

**Feststellung gemäß § 5 UVPG**  
**(van der Ahe Tiefbau und Sandgruben GmbH,**  
**Errichtung und Betrieb einer Lagerfläche für Schrotte)**  
**GAA Emden v. 23.11.2022 – H43.092.08/99/EMD22-026-02**

Die Firma van der Ahe Tiefbau und Sandgruben GmbH, Lähdener Straße 64, 49740 Haselünne hat mit Schreiben vom 05.04.2022 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Erweiterung eines Lagerplatzes für Bauschutt und Straßenaufbruch um Flächen für Bodenaushub sowie zur Lagerung von Z1.2-Böden und gefährlichen Abfällen bis 49 t am Standort 49774 Lähden, An der Riehe 12, Gemarkung Lähden, Flur 13, Flurstücke 9/74, 108/9, 9/73, 9/105, 9/108, 9/111 beantragt.

Gegenstand der beantragten Anlagenänderung ist u.a. die Errichtung und der Betrieb einer Lagerfläche für Mischschrotte. Die Schrotte fallen bei Baustellen- und Abbrucharbeiten des eigenen Betriebes an. Die Lagerfläche hat eine Größe von 750 m<sup>2</sup>. Auf der Fläche können ca. 1.000 t Schrotte gelagert werden. Eine Annahme von Schrotten Dritter ist nicht vorgesehen.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich der Bebauungsplanes Nr. 43 „Industriegebiet- und Gewerbegebiet Wulfsberg“ der Gemeinde Lähden. Das Betriebsgelände ist in diesem Bebauungsplan als Industriegebiet (GI) dargestellt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 9 Abs. 3 i.V.m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Prüfungen haben ergeben, dass besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien nicht vorliegen, da eine Betroffenheit der dort genannten geschützten Gebiete außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage nicht gegeben ist und im Einwirkungsbereich der Anlage die dort genannten geschützten Gebiete nicht vorhanden sind. Nachteilige Auswirkungen des Vorhabens hinsichtlich Gewerbelärm sind ebenfalls nicht zu besorgen, da die schalltechnischen Vorgaben der TA Lärm erfüllt werden.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen werden durch das Vorhaben nicht hervorgerufen.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbstständig anfechtbar.